



STADT AHAUS

Friedhofssatzung der Stadt Ahaus

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten
16. Dezember 2004	24. Dezember 2004	25. Dezember 2004

Änderungen der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen:
23. November 2009	30. November 2009	01. Dezember 2009	§§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 5; 6 Abs. 1 u. 2; 7 Abs. 2; 8 Abs. 3; 9 Abs. 3 u. 4; 13 Abs. 2 u. 3; 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 5 u. 6 Buchst. a; 15 Abs. 3; 17; 19 Abs. 3; 20 Abs. 2; 22; 26 Abs. 1, 2, 3 u. 4; 33 Abs. 1 Buchst. h u. i
02. Juni 2016	16. Juni 2016	17. Juni 2016	§§ 2 Abs. 2; 6 Abs. 2 Buchst. b, Abs. 4 u. 11; 7 Abs. 1, 3, 4, 5 u. 6; 8; 9 Abs. 4; 10; 11 Abs. 4; 12 Abs. 2; 13 Abs. 2 u. 5; 14 Abs. 2, 5 u. 6; 16 a; 17; 17 a; 17 b; 17 c; 22; 33 Abs. 2

Friedhofssatzung der Stadt Ahaus

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW. 2127) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende in der Stadt Ahaus gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Friedhof Ahaus
 - b) Friedhof Wessum
- (2) Außerdem gilt diese Friedhofssatzung für alle künftig im Stadtgebiet gelegenen Friedhöfe, die von der Stadt Ahaus verwaltet werden.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Ahaus.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben Einwohner mit Haupt- oder Nebenwohnung der Stadt Ahaus waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Insbesondere werden in nachfolgenden Fällen entsprechende Ausnahmen erteilt:
 - Bei Personen die vorwiegend in Ahaus gewohnt haben und nur aufgrund des Alters, einer Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit in ein auswärtiges Altenheim, Pflegeheim, Hospiz oder eine gleichwertige Einrichtung gezogen sind.
 - Bei Ehepartnern die nicht mehr in Ahaus leben, aber die mindestens eine Wahlgrabstätte (keine Schlicht- oder Reihengräber) auf einem städtischen Friedhof besitzen, in der schon der Ehepartner bestattet ist.
 - Bei Kindern (auch volljährige), deren Eltern in Ahaus leben. Gleiches gilt, wenn die Eltern bereits verstorben sind, in Ahaus auf einem städtischen Friedhof beigesetzt sind und in dieser Wahlgrabstelle eine Zubeerdigung möglich ist.
 - Bei Eltern, deren Kinder Einwohner der Stadt Ahaus sind.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den gesperrten oder entwidmeten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle zu entsorgen, die nicht bei der Pflege und Unterhaltung der Grabstelle angefallen sind,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) zu lärmern oder zu lagern,
 - j) Hunde mitzuführen, die nicht angeleint sind.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf Ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Gewerbetreibende die befestigten Hauptwege auf den Friedhöfen mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Bei anhaltendem Regen- oder Tauwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren vorübergehend oder für bestimmte Friedhofsteile einschränken.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

- (11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-5 und Abs. 10 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Das jeweilige Bestattungsunternehmen hat der Friedhofsverwaltung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, aus der hervorgeht, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstelle erwerben möchte. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Das Bestattungsunternehmen erhält nach der Grabvergabe den Auftrag für den Friedhofsgärtner zum Grabaushub. Dieser ist dem Friedhofsgärtner durch das Bestattungsunternehmen, spätestens 2 Werktage vor der beabsichtigten Bestattung zu übergeben.
- (4) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag Hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

- (6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 16a sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Das Bestattungsunternehmen hat die Verrottbarkeit einer Überurne bei jeder Bestattung nachzuweisen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, um eine Beisetzung durchführen zu können, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Eine Neuaufstellung wird von der Friedhofsverwaltung nicht vorgenommen oder veranlasst.

- (4) Finden sich beim Ausheben eines Grabes noch nicht ganz vergangene Leichenteile, müssen diese sofort unter der Sohle der neu ausgehobenen Grabstätte wieder beigesetzt werden. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen. Vorgefundene Urnen werden geöffnet und die enthaltene Asche unterhalb der Sohle ohne Urne wieder beigesetzt.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhefrist für Erdbestattungen und für Aschebeisetzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Bestattungsgesetzes NRW beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Ahaus im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte bzw. die Verleihungsurkunde vorzulegen.
- (5) Alle Umbettungen werden nur von der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht un-

terbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Ahaus. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Ehrengabstätten
 - f) Muslimische Grabstätten als Reihen- oder Wahlgrabstätten
 - g) Anonyme Grabstätten, Grabstätten für Totgeburten und Leibesfrüchte
 - h) Pflegefreie Grabstätten in Sarg- oder Urnengemeinschaftsgrabanlagen, Baumbestattungsgräber und Schlichtgräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden

den Leibesfrüchten kann auch im Rahmen einer Sammelbestattung erfolgen. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. Die Ruhezeit der Kleinkinderleiche darf die Ruhezeit des verstorbenen Familienangehörigen nicht übersteigen.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist drei Monate vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an die Angehörigen eines verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag für die gesamte oder Teile der Wahlgrabstätte möglich und muss für die Zeit von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) bei Wahlgrabstätten ist notwendig, wenn für eine Bestattung die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit entspricht. Die Nutzungszeit ist um den fehlenden Zeitraum für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, sofern für Teile der Grabstätte die Ruhezeiten bereits erfüllt sind.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an die Angehörigen eines verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Der jeweilige Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 15 Urnenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten und
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (4) In Wahlgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden, Bei belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu vier Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Ahaus.

§ 16 a Muslimische Grabstätten

- (1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen dieser Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf vorhandenen muslimischen Grabstätten möglich.
- (2) Es handelt sich um Wahl- oder Reihengrabstätten zur Eigenpflege, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25/30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Die Beisetzung in der Grabstätte kann ohne Sarg in einem Leinentuch nach § 9 Abs. 1 erfolgen.
- (4) Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka.

§ 17
Anonyme Grabstätten und Grabstätten für
Totgeburten und Leibesfrüchte

Anonyme Grabstätten und Grabstätten für Totgeburten und Leibesfrüchte sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Die Anlage und Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Die Lage anonymer Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Eine individuelle Kennzeichnung anonymer Grabstätten und Grabstätten für Totgeburten und Leibesfrüchte ist nicht gestattet.

§ 17 a
Pflegefreie Grabstätten in Sarg- oder Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- und Wahlgrabstätten in sogenannten Sarg- oder Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit eingeschränkter bzw. ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte. Die einheitliche Gestaltung erfolgt durch den Friedhofsträger. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig bzw. nur an den vorgegebenen Ablagestellen erlaubt. Eine Kennzeichnung der Grabstätten der Urnengemeinschaftsgrabanlagen wird durch die Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig veranlasst und durchgeführt. Beschaffung und Einbau der Grabmale in den Sarggemeinschaftsgrabanlagen obliegt den Nutzungsberechtigten im Rahmen dieser Friedhofssatzung.
- (2) Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit im Rahmen der Grabnutzungsgebühr umgelegt.
- (3) In Sarggrabgemeinschaftsanlagen, in denen eine eingeschränkte flächenmäßig vorgegebene eigene Gestaltungsmöglichkeit durch die Nutzungsberechtigten auf Wunsch besteht, hat die Pflege dieser Teilfläche durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu erfolgen. Der Wunsch nach eigener Gestaltungsmöglichkeit kann jederzeit gegenüber der Friedhofsverwaltung widerrufen werden. Diese Teilfläche wird dann gestalterisch dem Gesamtcharakter der Grabgemeinschaftsanlage durch die Friedhofsverwaltung angepasst. Diese teilweise Gestaltungsmöglichkeit hat keine Auswirkung auf die Grabnutzungsgebühr.

§ 17 b
Baumbestattungsgräber

- (1) Baumbestattungsgräber sind Urnenwahlgrabstellen in denen jeweils bis zu 2 Urnen im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt werden können, jedoch ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte. Die einheitliche Gestaltung erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.)

ist nur an den vorgegebenen Ablagestellen erlaubt, eine Kennzeichnung der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig veranlasst.

- (2) Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit im Rahmen der Grabnutzungsgebühr umgelegt.

§17 c Schlichtgräber

- (1) Schlichtgräber sind Rasenreihen und Rasenurnengräber, deren Lage der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung bestimmt wird. Schlichtgrabstätten werden ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Grabfeldern von der Friedhofsverwaltung vergeben. Das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.) ist nur an den vorgegebenen Ablagestellen erlaubt. Hier erfolgt eine Kennzeichnung der Grabstätte durch eine Grabplatte, deren Gestaltung der Friedhofsverwaltung obliegt. Die Beschaffung und der Einbau der Grabplatten werden von der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig veranlasst.
- (2) Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit im Rahmen der Grabnutzungsgebühr umgelegt.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Allgemeines

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck der Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung anpassen. Nicht zugelassen sind:
- a) Grabmale aus gegossener oder gestampfter Zementmasse, aus Terrazzo und weißen oder schwarzen Kunststeinen,
 - b) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - c) Ölfarbanstrich,
 - d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
 - e) die Anbringung von Buchstaben oder figürlichem Schmuck aus nichtwetterbeständigen Metallen oder Legierungen,

f) provisorische Grabzeichen aus anderem Material als Holz

(2) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Höchstmaßen zugelassen:

Grabstätten	Stehende Grabmale	Liegende Grabmale
Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	Höhe: 70 cm Breite: 45 cm	Breite: 35 cm Tiefe: 40 cm
Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	Höhe: 100 cm Breite: 60 cm	Breite: 50 cm Tiefe: 70 cm
Wahlgrabstätten	Höhe: 130 cm Breite: 3/5 der Grabbreite	Breite: 1/2 der Grabbreite Tiefe: 100 cm
Urnenreihengrabstätten	Höhe: 80 cm Breite: 50 cm	Breite: 40 cm Tiefe: 40 cm
Urnenwahlgrabstätten	Höhe: 80 cm Breite: 50 cm	Breite: 60 cm Tiefe: 60 cm

- (3) Grabmale auf Reihen-, Urnen- und Wahlgrabstätten müssen eine Stärke von mindestens 14 cm haben.
- (4) Lichtbilder hinter Glas sind auf Grabmalen zugelassen, wenn die maximale Größe von 12 cm x 9 cm nicht überschritten wird.
- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 20

Abteilungen mit freien Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit freien Gestaltungsmöglichkeiten unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 18, 22 und 23 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 14 cm aufweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit freien Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abtei-

lung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

- (5) Abteilungen mit freien Gestaltungsmöglichkeiten werden in einem besonderen Belegungsplan ausgewiesen.

§ 21

Anzeige- und Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen sind mindestens zwei Wochen vorher der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Grabmale und bauliche Anlagen in Abteilungen mit freien Gestaltungsmöglichkeiten nach § 20 dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet und verändert werden.
- (3) Den Anträgen sind beizufügen: Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann, soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 verlangt werden.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Entsprechen Grabmale oder Teile davon nicht den Bestimmungen dieser Satzung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist vom Inhaber der Grabnummernkarte bzw. dem Nutzungsberechtigten die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verlangen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbar-

ter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 19 und 20.
- (4) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Weiterhin bedarf es innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z.B. durch einen Steinmetz) nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, welcher über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Weiterhin muss eine Risikohaftversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden können.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung des Verantwortlichen auf dessen Kosten sofort Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Stadt Ahaus bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Ahaus im Innenverhältnis, soweit die Stadt Ahaus nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 24

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen kostenpflichtig abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder der Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung und Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzen-

zuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 26 Gärtnerische Gestaltung

- (1) Die Grabstätten müssen mindestens zu 2/3 ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Dieses gilt nicht in Abteilungen mit freien Gestaltungsmöglichkeiten.
- (2) Grabeinfassungen sind mit einer niedrig wachsenden Naturhecke bis zu einer Höhe von 20 cm zur Erhaltung der Grünflächenfunktion des Friedhofes vorzunehmen. Alternativ kann eine Grabeinfassung in Naturstein erfolgen, wenn sich diese dem näheren Umfeld anpasst, das Gesamtbild des Friedhofes nicht gestört wird und die Einfassung eine Breite von 8 cm sowie eine Höhe von 10 cm nicht überschreitet.
- (3) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen und Pflegen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern mit einer Endhöhe von 1,20 Meter oder höher,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Holz, Kunststoff, Beton, Kieselsteinen, Metall, Glas oder ähnlichen Stoffen,
 - c) das Bestreuen mit Kies, Kieselsteinen oder das Belegen mit Platten, mit Ausnahme einzelner Trittplatten über die sich nach Abs. 1 ergebene Restfläche hinaus,
 - d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - e) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 18 und 25 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 im Einzelfall zulassen.
- (5) In Abteilungen mit freien Gestaltungsmöglichkeiten unterliegt die gärtnerische Herichtung und Unterhaltung der Grabstätte unbeschadet der Bestimmungen der §§ 18 und 25 nicht den zusätzlichen Anforderungen der Abs. 1 bis 3.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abräumen,

einebnen, einsähen und Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen.

- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden. Bei anonymen Beisetzungen sind Trauerfeiern am Grab nicht gestattet.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung von den Katholischen Kirchengemeinden St. Marien und St. Martinus erworben worden sind, bleiben bestehen. Sie sind der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (2) Den Kirchengemeinden in Ahaus und Wessum wird auch künftig ein gebührenfreies Nutzungsrecht an Grabstätten für ihre Geistlichen gewährt.

§ 31 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 21 Abs. 1, 2 und 3, § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - f) Grabmale entgegen § 22 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 23 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 25 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

- h) die Grabstättengestaltung entgegen der gärtnerischen Gestaltungsvorgaben nach § 26 vornimmt,
 - i) die Grabpflege entgegen § 27 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.